

ten erzieht. Dabei kann es sich sowohl um zu geringe als auch um überhöhte Strafen handeln. Die Feststellung über die gröbliche Unrichtigkeit des Strafausspruchs kann nur für den konkreten Fall getroffen werden. Dabei spielt das Maß des Abweichens der ausgesprochenen von der objektiv — sowohl nach Art als auch nach Höhe — notwendigen Strafe eine wesentliche Rolle.

Unrichtig begründet ist eine gerichtliche Entscheidung (§311 Abs. 2 Ziff. 3), wenn sie prinzipielle Fehler enthält und dadurch die Überzeugungskraft der Entscheidung wesentlich herabgesetzt wird.

Gründekassationen verfolgen also das Ziel, die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere des Urteils, voll zu gewährleisten. Bei der Gründekassation ist davon auszugehen, daß Tenor und Gründe des Urteils eine Einheit bilden, der Urteilsspruch also von den Urteilsgründen getragen werden muß. Seine — Richtigkeit muß sich aus den Gründen ergeben. Diese Art der Kassation kann sich auf Teile wie auf die Gesamtheit der Gründe beziehen. Sie kann in der Streichung oder Änderung von Gründen bestehen. Die jeweiligen Abschnitte sind genau zu bestimmen, und es ist exakt zu begründen, warum die zu streichenden oder zu verändernden Stellen, für unrichtig gehalten werden.

Nicht jede im Sinne des § 311 Abs. 2 fehlerhafte gerichtliche Entscheidung führt zum Kassationsverfahren. Es muß eine *Kassationsbedürftigkeit* vorliegen. Über sie entscheidet der Antragsberechtigte nach grundlegenden rechtspolitischen Gesichtspunkten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Die Notwendigkeit, bei der Antragstellung die Kassationsbedürftigkeit zu berücksichtigen, ergibt sich aus dem Wesen der Kassation, die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der konkreten gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen wieder herzustellen *und* als Leitungsinstrument zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung beizutragen.

12.2.2.

Der Kassationsantrag

Das Kassationsverfahren wird auf Grund eines Antrages des dazu Berechtigten eingeleitet. Dieser Antrag kann sich gegen eine

rechtskräftige gerichtliche Entscheidung der Kreis- oder Bezirksgerichte bzw. der Militärgerichte oder Militärobergerichte oder eines Senats des Obersten Gerichts sowie gegen eine Kassationsentscheidung des Präsidiums eines Bezirksgerichts, der Senate der Militärobergerichte bzw. der Senate des Obersten Gerichts richten (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 GVG, § 14 Abs. 3 MGO).

Die Stellung eines Kassationsantrages ist keine kollektive Entscheidung. Sie ist die gemäß § 312 zu treffende verantwortliche politisch-rechtliche Entscheidung des Antragstellers. Er allein trägt die Verantwortung dafür, ob er von dem ihm gesetzlich übertragenen Antragsrecht Gebrauch macht.

Einen wichtigen Einfluß auf die Kassationsantragstellung haben die Eingaben der Bürger, die als Kassationsanregungen von den Antragsberechtigten gewissenhaft geprüft werden. Auf dem Gebiet des Strafrechts richten sich Kassationsanregungen in erster Linie gegen Urteile oder Maßnahmen, die die Verbüßung einer Freiheitsstrafe zur Folge haben, und zwar in der Regel mit dem Ziel, sie abzuwenden oder zu verkürzen. In den meisten Fällen sind es Rechtsanwälte, Verurteilte selbst oder ihre Angehörigen, die Eingaben einreichen. Eingaben zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen sind weit aus seltener. Kassationsanträge resultieren auch aus der operativen Tätigkeit der übergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie aus Kassationsanregungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Kreisstaatsanwälte bzw. der Leiter der Militärgerichte und der zuständigen Militärstaatsanwälte sowie der Vorsitzenden der Strafsenate und der Strafkammern.

Mit dem Kassationsantrag bejaht der Antragsberechtigte zugleich die Kassationsbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung. Wegen ihrer Vielfalt ist es nicht möglich, die Gründe für eine Kassationsbedürftigkeit kasuistisch aufzuzählen. In der Praxis wurde die Kassationsbedürftigkeit bejaht, wenn die gerichtliche Entscheidung

- in hohem Maße die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger entscheidend beeinträchtigt,
- in ihrer Auswirkung die Durchsetzung